

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckerei: Riesaer Tageblatt
Gesetz Nr. 10.

Buchdruckerei: Leipzig 21202.
Gesetz Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 192.

Montag, 19. August 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frey Haus oder bei Abholung am Schalter des Briefzimmers an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom 20. zum 21. September 1918 ist 20 Pf. zuzüglich 20 Pf. für die Zeitung verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs steht. Nachmittags- und Sammeltagszeitung 20 Pf. Rechte Tarike. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs steht. Schätzungs- und Erfüllungsrecht: Riesa. Verschuldige Unterhaltungsbeläge „Gräbler auf der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt – Krieg oder sonstiges irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Distanz oder der Vertriebsbetriebsstätten – hat der Verleger keinen Anspruch auf Absetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationssatz und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel. Riesa: Mr. Anzeigenteil: Wilhelm Hittrich, Riesa.

Kleinhändelshöchstpreise für Zucker.

Bei der Abgabe von Zucker im Kleinverkauf dürfen folgende Preise nicht übersteigen werden:

Für gemahlenen Melis I und Kristallzucker	48 Pf. für 1 Pf.
• gemahlene Raffinade	45 . . 1 .
• Zuckeraufzucker	47 . . 1 .
• Zuckernüsse, normale Größe	47 . . 1 .
• Schnittzucker	48 . . 1 .
• Stückenzucker	47 . . 1 .
• Brotzucker	47 . . 1 .
• Mandis, braun	55 . . 1 .
• Mandis, weiß	59 . . 1 .
• Mandis, schwarz	59 . . 1 .

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der im offenen Laden ständigen Art.

Vorsteckende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom

4. August 1914 und der dagegen ergangenen Änderungsverordnungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Ministerialverordnungen Nr. 60 II B 10 vom 6. Februar 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 24 vom 9. Februar 1918) und Nr. 647 II B 10 vom 6. November 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 266 vom 8. November 1917) – leichtere, soweit sie sich auf Zuckerhöchstpreise bezieht und nicht schon durch die Verordnung vom 6. Februar 1918 aufgehoben worden ist – außer Kraft.

Dresden, am 15. August 1918.

Ministerium des Innern.

482 V.L.Alo

3821

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 19. August d. J. gelten auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bzw. in deren Auftrag bis auf weiteres auf die nachstehenden inländischen Gemüsearten folgende Höchstpreise für gesunde, marktübliche Handelsware, frei verladen im Bahnwagen oder Schiff:

Erzeugerpreis:		Groß-	
für vertragl. (s. Vertrags- handels-	ware:	preis:	handels-
1. Weißkohl	7,6	8	11 16 (24) Pf. je Pf.
2. Rotkohl	12,4	13	18 25 (34) . .
3. Wirsingkohl	10,5	11	15 20 (29) . .
4. rote Speisemöhren und Längl.			
5. gelbe Speisemöhren (ohne Kraut)	4,75	5	7,5 11,5 . .
6. weiße Speisemöhren (ohne Kraut)	3	3	5,5 8,5 . .
7. Kleine runde Karotten			
a) ohne Kraut	18	—	23 31 (43) . .
b) mit Kraut nicht länger als 15 cm	10	—	13 18

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur und höchstens bis zum 21. August für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 18. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandels Höchstpreise (Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918 – Nr. 1271 V.G. 2 – in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 – Nr. 1307 V.G. 2 – in Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu machen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Sowohl Karotten von den Erzeugerstellen auf kurze Entfernung mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Ablieferstelle, insbesondere auf öffentlichen Märkten befördert werden, ist der Abfahrt mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt sind, haben sie nur für die vorgenannten Ausnahmefälle Geltung.

IV. Von 19. August an treten die mit Ministerialverordnungen vom 29. Juli und vom 5. August d. J. festgelegten Höchstpreise für die unter I genannten Gemüse außer Kraft.

Dresden, am 17. August 1918.

1438 V.G. 2

Ministerium des Innern.

3830

Bekanntmachung.

Die Verordnung über den Verkehr mit Herbigemüse der Erste 1918 vom 5. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 188 vom 14. August d. J.) tritt auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl und Möhren aller Art mit dem 19. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 17. August 1918.

1437 V.G. 2

Ministerium des Innern.

3829

Kriegsnachrichten.

Feindliche Kriegsnachrichten. Die englische Admiralität teilt mit, daß zwei britische Fregatten am 15. August auf eine Mine gestoßen und gesunken sind. Es werden 26 Mann vermisst, die vermutlich durch Explosion getötet oder ertrunken sind. Ein Mann starb an seinen Verwundungen. — Havas meldet aus Paris: Der alte Panzerkreuzer Dupuyt-Thouars (9500 Brutto-Registertonnen), welcher sich mit der amerikanischen Marine an dem Schutz der Schiffsfahrt im Atlantischen Ozean beteiligte, wurde am 7. August durch ein U-Boot versenkt. Amerikanische Seeleute nahmen die Schiffsrückenden auf. Dreizehn Mann werden vermisst.

Aufsturzgriffe auf Dünkirchen und Calais. Der Petit Parisien meldet: Dünkirchen wurde in der Nacht vom 14. zum 15. August von deutschen Flugzeugen angegriffen, ebenso Boulogne und Calais. Über Dünkirchen wurden 20 Tonnen abgeworfen. In Calais soll der Sachschaden beträchtlich sein. Boulogne scheint ebenfalls getroffen zu haben.

Ein Attentat auf Tschauder geplant? Nieuwe Rotterdamsche Courant aufzeigt, daß der russische Korrespondent der Daily News vom 13. d. M. aus Stockholm: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die unsichtbaren Sozialrevolutionäre bestrebt waren, Tschauder ums Leben zu bringen. Sie hatten klar angekündigt, daß sie v. Dumm und Skoropadski ermorden wollten, und waren sogar so weit gegangen, sich gegen Übereinkünfte mit jedem nationalstaatlichen Staat, nicht nur mit Deutschland, auszusprechen. Diese Erklärung läßt es möglich erscheinen, daß sie auch gegen Entente-Diplomaten terroristische Attentate begehen würden. Die Abreise Tschauders kam nicht unerwartet. Die Erklärung des Kriegsaustandes zwischen der Sowjetregierung und den Alliierten muß die Stellung dieser Regierung geschwächt haben, so wie auch jede andere Kriegserklärung das getan haben würde. Das zeigte sich

deutlich an der Zeit, als v. Mirbach ermordet wurde. Damals verlor der linke Flügel der Sozialrevolutionäre jede Popularität, obwohl die antideutsche Gefüllung vorherrschte, aus dem Grunde, weil diese Tatsache die Möglichkeit eines neuen Krieges nährte. Die Gefühle des Volkes sind gegenwärtig mehr befreit von der Abneigung gegen den Krieg als einen Widerwillen gegen Deutschland oder gegen die Alliierten. Die Sowjettruppen gewinnen allmählich die Überlegenheit gegenüber den Tschechen. Die Tschechen hatten an verschiedenen Stellen zurückgewichen müssen, daher die Erbitterung gegen die Alliierten, die in der Furcht wortete, daß diese, nachdem sie sich mit den Tschechen vereinigt hätten, einen Ring um das von den Sowjets bereitgestellte Russland ziehen und die Lebensmittelzufuhr von Süden abseinden würden.

Zur polnischen Frage. Aus Warschau wird gemeldet: Nach einer Berliner Sondermeldung des Presstab Vorannte“ äußerte sich der Direktor des polnischen Staatsdepartements Prinz Janusz Radziwill über seine Reise ins Hauptquartier dahin, daß er von ihr sehr bestredigt sei. Graf Adam Konstanci, der Berliner Delegierte der polnischen Regierung, habe Presseretretungen gegenüber mitgeteilt, daß die Aussichten der Entwicklung der polnischen Frage, wenn man aus dem Verlaufe der Konferenz schließen wolle, sehr günstig stünden. Er sagte: das Programm, welches wir ins Hauptquartier mitnahmen, hat alle Aussicht auf Erfüllung. Es werden natürlich noch weitere Verhandlungen nötig sein. Diese sind aber nicht mehr grundständiger Natur.

Die Anerkennung der tschechoslowakischen Nation durch Amerika. Progrès de Lyon meldet aus Neuport: Die Erklärung der amerikanischen Regierung, durch welche die tschechoslowakische Nation zu einem alliierten Land erklärt werde, werde für Ende der Woche erwartet. Wilson hatte hierüber mehrere Besprechungen mit Lansing. Österreich-Ungarn und die Tschechoslowaken. Das

Wiener R. R. Büro meldet aus Wien: Zu der Erklärung der britischen Regierung, in der die Tschechoslowaken als verbindete Nation betrachtet und die Vereinigung der drei tschechoslowakischen Armeen als Verbündete und mit Österreich-Ungarn und Deutschland im regulierten Kriege definitiv als Heere anerkannt und endlich die Rechte des tschechoslowakischen Nationalrates als definitiv beauftragt werden, den Oberbefehl über die obengenannte verbündete Armee ausüben, wird amtlich bemerk: Form und Inhalt dieser neuesten englischen Regierungserklärung müssen auf das Entschiedene zurückgewiesen werden. Der tschechoslowakische Nationalrat ist ein Komitee von Privatpersonen, das weder vom tschechoslowakischen Volk, noch viel weniger von der nur in der Phantasie der Entente existierenden tschechoslowakischen Nation irgend ein Mandat erhalten hat. Obwohl widerum ist es, dieses Komitee als Bevollmächtigter einer zukünftigen, also heute nicht existierenden Regierung hinzutellen. Was die sogenannte tschechoslowakische Armee betrifft, so kann dieselbe einen Verbund der Ententeheere bilden, aber gewiss nicht als Verbündeter der Entente im völkerrechtlichen Sinne gelten.

Es ist uns wohl bekannt, daß nur ein geringer Bruchteil der sogenannten tschechoslowakischen Armee österreichische oder gar ungarnische Staatsangehörige slawischer Sprache sind. Diese Frei- und Eidbrüder werden trotz aller Anerkennung seitens der Entente von uns als Hochverräte betrachtet und behandelt. Es kann nicht geduldet werden, daß ganze Wölfe, die ihre Wölfe als österreichische oder ungarische Staatsangehörige stets nachkommen und deren Söhne im Verbande der österreichisch-ungarischen Armee sich tapfer gegen die Entente schlugen, durch ähnliche Mittel, wie die amtliche englische Erklärung verdächtigt werden. Die österreichisch-ungarische Regierung behält sich weitere Schritte in diesem Belange vor.

Kleinhandel mit Pferdefleisch.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1918 über den Verkauf mit Schlachtpferden und Pferdefleisch – abgedruckt in Nr. 170 des Großenhainer Tagblattes, in Nr. 168 des Riesaer Tagblattes und Nr. 86 des Radeburger Anzeigers – wird für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Stadt Großenhain, jedoch ohne die Stadt Riesa, welche die Regelung für sich vornimmt, folgendes bestimmt:

Im Kleinverkauf darf Pferdefleisch nur an Minderbemittelte oder an Spelleanstalten zur Verpflegung Minderbemittelster abgegeben werden. Bezugsberechtigt sind hiernach nur Haushalte, bei denen das Einkommen des Haushaltspersonedes jährlich 2500 M. nicht übersteigt. Fleisch von Militärschlachtpferden darf nur an solche Haushalte abgegeben werden, deren Vorstand nicht mehr als 1500 M. Einkommen hat. Spelleanstalten werden auf Antrag Bezugsscheine von der Königlichen Amtshauptmannschaft bez. vom Stadtrat zu Großenhain ausgestellt.

Verbraucher, die sich hiernach den Bezug von Pferdefleisch sichern wollen, haben sich bei einem der angestellten Rohschlächter in eine Kundenliste einzutragen zu lassen. Dabei ist der Fleischbezugsausweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, wieviel Personen von dem Anmelbenden ständig versorgt werden. Jeder Rohschlächter, der sich mit dem Verkauf von Pferdefleisch beschäftigt, ist verpflichtet, eine Kundenliste anzulegen, die Eintragungen der Kundenmeldungen in die Kundenliste mit fortlaufenden Nummern zu verleben und die Eintragung durch unverwischbare Unterschrift auf dem Fleischbezugsausweis unter Angabe der Nummer der Kundenliste zu bestätigen.

Der Fleischbezugsausweis für Haushalte wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgestellt.

An einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 gr Fleisch an jede bezugsberechtigte Person über 6 Jahre und 250 gr an Personen unter 6 Jahre verabreicht werden. Bei der Abholung des Fleisches ist der Bezugsausweis mit vorzulegen.

Die zugelassenen Händler mit Pferdefleisch haben das bei den Schlachtungen anfallende Fleisch (einschließlich Wurst) nach Abgabe der Bestimmungen in § 4 an die in der Kundenliste eingetragenen Verbraucher gleichmäßig zu verteilen. Zu diesem Zwecke haben die Rohschlächter durch öffentliche Bekanntmachung in dem zuständigen Amtsblatte eine gewisse Anzahl Kunden für eine bestimmte Verkaufsstunde aufzurufen. Bei der Abgabe der Ware ist, um Doppelbelieferungen an einem Tage zu verhüten, auf der Rückseite des Bezugsausweises mit unverwischbarer Schrift (Tinte oder Tintenflocken) der Tag der Abgabe und die abgegebene Menge zu vermerken.

Pferdefleisch darf nur gegen Vorlegung des Fleischbezugsausweises abgegeben werden; Fleisch von Militärschlachtpferden überdies nur gegen besonderen, von der Gemeindebehörde ausstellenden Ausweis, wie solche schon bisher ausgegeben werden.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Großenhain, am 12. August 1918.

838 c.V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Getreideablieferung betr.

Für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der ren. Städte Großenhain und Riesa wird hiermit bestimmt, daß Getreide, welches sich in feuchter oder minderwertiger Beschaffenheit befindet, bei dem „Getreide-Einkauf“ selbst oder den befreiten Unterkommissionären als solches Getreide besonders anzubieten ist. Erst dann ist der „Getreide-Einkauf“ in Großenhain in der Lage, bei seinen Verkäufen hierauf Rücksicht zu nehmen, damit feuchtes oder minderwertiges Getreide nur an diejenigen Blühsicht vergeben wird, welche zu dessen sachlicher Bearbeitung in der Lage sind.

981 b.I. Der Kommunalverband.

Kartoffelabgabe anstelle von Fleisch.

Unsere Einwohnerchaft macht wie noch besonders darauf aufmerksam, daß die zehn mit dem Buchstaben Y bedruckten Fleischmarken in sämtlichen heutigen Kartoffelverkaufsstellen mit je 2½ Pfund Kartoffeln beliebt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. August 1918. Gbm.